

S a t z u n g

über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)

Die Gemeinde Lüdershagen hat am 30.08.1995 auf der Grundlage der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 18. Februar 1994 (GVBL. S. 249) sowie der §§ 43 und 44 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVBL. S. 669, geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993, GVBL. S. 178) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Lüdershagen, nachfolgend als Kommune bezeichnet, betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43, Abs. 1 LWaG.
- 2) Die Kommune bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland -, Margaretenstraße, 18311 Ribnitz-Damgarten, dessen Gesellschafter sie ist.

Nachfolgend - Boddenland - GmbH genannt.
- 3) Die - Boddenland - GmbH ist berechtigt, "Ergänzende Bestimmungen" zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zu verwenden.
- 4) Die - Boddenland - GmbH trifft zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen und gibt diese in Verbindung mit Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

§ 2 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung an die Wasserversorgungsanlage

- 1) Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist im Gebiet der Kommune nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 LWaG und § 15 Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 nur aus und unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der - Boddenland - GmbH zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Untere Wasserbehörde eine anderweitige Entscheidung getroffen hat.

Die Berechtigung und Verpflichtung zur Abnahme von Trink- und Brauchwasser besteht dabei nach näherer Maßgabe der AVB Wasser V und der "Ergänzenden Bestimmungen" sowie der Preisregelungen der - Boddenland - GmbH in der letzten veröffentlichten Fassung.

- 2) Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Lüdershagen, den 20.8.95

Pidula

Richter
Bürgermeister



Aushang am: ..6.9.95	<i>Pidula</i>
<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzunehmen am: ..21.9.95	
<small>Datum</small>	
Abnahme am: ..21.09.95	<i>Pidula</i>
<small>Datum/Unterschrift</small>	



Der Landrat
des Landkreises Nordvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordvorpommern PF 1249 18502 Grimmen

Bürgermeister
der Gemeinde Lüdershagen
über das Amt Barth-Land
Hölzern-Kreuz-Weg 11

18356 Barth

Mein Zeichen : 30.21.1
Sachbearbeiter/in: Herr Sternitzke
Telefon : 038326/59115
Telefax : 038326/59130
Grimmen, den .08.96
17.6.96

Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung) der Gemeinde Lüdershagen vom 30. August 1995

Sehr geehrter Herr Richter,

der o.g. Satzung stehen im wesentlichen keine inhaltlichen Bedenken entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sternitzke
Sternitzke